

Beschluss

AZ: BSchK/048/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Beschwerdeführer und Antragsgegner

gegen

die Beschwerdegegner und Antragsteller

wegen Anfechtung von Wahlen

hat die Bundesschiedskommission am 7. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Auf die Beschwerde der Antragsgegner wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 4. Mai 2019 zum AZ 2018-27 aufgehoben. Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung:

I. Tatbestand

Der Kreisvorstand des Antragstellers war am 1. April 2017 gewählt worden. Nach erfolgreicher Teilanfechtung der Wahl (BSchK 23/2017/B) fanden am 17. Juni 2018 unter Leitung der Landesgeschäftsstelle Nachwahlen statt. Hierbei konnten die Plätze der Beisitzerinnen nicht besetzt werden. Auch in der nächsten Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2018 konnten die vakanten Plätze nicht besetzt werden.

Daraufhin beschloss der Kreisvorstand des Antragstellers unter Abwesenheit seiner Sprecherin, seines Sprechers und des Geschäftsführers, eine Mitgliederversammlung für den 16. Dezember 2018 einzuberufen. Da diese von der Sprecherin und dem Sprecher nicht einberufen wurde, wurde diese mit Datum vom

1. Dezember 2018 von der Kreisschatzmeisterin per E-Mail für den 16. Dezember 2018 (Beginn 11.00 Uhr) einberufen. In der Einladung wurden unter TOP 7 „Vorstandswahlen“ angekündigt.

Reguläre Wahlen auf Grund des Ablaufs der Amtsperiode standen zu diesem Zeitpunkt nicht an. Am 27. November 2018 hatte ein Ortsverband zu einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes am gleichen Tag (Beginn 15.00 Uhr) im 25 km von ... entfernten ... eingeladen. Auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes waren 11 Mitglieder. Auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes waren 8 Mitglieder. Ein Mitglied war auf beiden Mitgliederversammlungen.

Unmittelbar vor der Kreismitgliederversammlung fand von 11:00 Uhr bis 11:09 Uhr eine Vorstandssitzung statt, an der vier Mitglieder des Vorstandes teilnahmen. In der Sitzung traten vier Mitglieder des Kreisvorstandes von ihren Ämtern zurück.

In der anschließenden Mitgliederversammlung fand eine Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes statt.

Am 18. Dezember 2018 fochten die Antragsteller die Vorstandswahlen an. Sie sind der Auffassung, dass die Durchführung der Wahl satzungswidrig erfolgte.

Die Landesschiedskommission hat der Anfechtung mit dem angegriffenen Beschluss stattgegeben.

II. Gründe

In dem oben genannten Verfahren zum Aktenzeichen BSchK 23/2017/B hatte die Bundesschiedskommission bereits zur Frage der Wirksamkeit von Wahlen ausgeführt, wenn die Ladung als TOP nur die Wahl des Kreisvorstands ankündigt ohne Nennung der Einzelfunktionen der Kreisvorstandsmitglieder:

„Die Wahl des Kreisvorstands ist auch nicht deshalb ungültig, weil in der Einladung die Einzelfunktionen, für die Kreisvorstandsmitglieder zu wählen sind, nicht bezeichnet wurden. Durch das satzungsrechtliche Ankündigungsgebot von Wahlen (§ 31 Abs. 5 der Bundessatzung – BS –) sollen die teilnahmeberechtigten Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich Kenntnis von den in der Versammlung zur Entscheidung anstehenden Gegenständen zu verschaffen und eine begründete Entscheidung über eine Teilnahme an der Versammlung zu treffen. Die Angaben müssen so genau sein, dass das Mitglied über die Notwendigkeit seiner Teilnahme entscheiden und sich auf die anstehenden Entscheidungen ordnungsgemäß vorbereiten kann (NK-BGB/Heidel/Lochner, 2. Aufl., 2012, § 32 RNr. 15; Otto in jurisPK – BGB – 7. Aufl. 2014, § 32 RNr. 17 Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Aufl. 2012 – § 32 RNr 4).

Die Angabe in der Einladung, dass der Kreisvorstand neu zu wählen ist, genügt diesen Erfordernissen. Für jedes Mitglied war durch diese Angabe klar, dass über die personelle Zusammensetzung des Leitungsorgans des Kreisverbands zu entscheiden ist, dass also eine für die zukünftige und politische Arbeit des Kreisverbands bedeutsame Entscheidung zu treffen ist. Der Angabe der Einzelfunktionen bedurfte es dazu nicht. Eine solche Angabe ist in vielen Fällen auch deshalb gar nicht möglich, weil mangels einer Satzungsregelung über die konkrete Zusammensetzung des Kreisvorstands erst in der Mitgliederversammlung selbst entschieden wird.“

Die Bundesschiedskommission hält an dieser Rechtsprechung fest und vertieft sie dahingehend, dass für die Durchführung von sog. „Neuwahlen“ die Ankündigung von „(Organbezeichnung)-Wahlen“ ausreicht. Für die Wahl eines Kreisvorstandes ist es daher ausreichend, „Vorstandswahlen“ oder „Wahl des Vorstandes“ anzukündigen.

In § 31 der Bundessatzung ist geregelt:

„...(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungs-

gemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.“

Die Landesschiedskommission hat in ihrer angegriffenen Entscheidung u. a. hierzu ausgeführt:

„Sinn der Verpflichtung der Ankündigung ist es, den Mitgliedern mitzuteilen, welche Wahlen stattfinden, um diesen auch die Möglichkeit zu geben, sich zu überlegen, ob sie selbst kandidieren wollen, wen sie ggfs. wählen wollen und ob sie an der Versammlung angesichts der Wichtigkeit der Wahlen teilnehmen.“

Die Bundesschiedskommission kann dieser Auslegung der vorgenannten Norm nicht beitreten.

Der Absatz 5 des § 31 der Bundessatzung hat zwei Regelungsgegenstände. Zum einen stellt er die Forderung auf, dass Wahlen nur nach vorhergehender Ankündigung stattfinden können. Damit sollen sog. Überraschungswahlen verhindert werden, z. B. durch Änderung der Tagesordnung durch die Versammlungsteilnehmer.

Zum anderen normiert er eine Verpflichtung des einladenden Organs, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt zur Wahl (von sich aus) in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn Wahlen (in der Regel wegen Ablaufs der Amtsperiode) vorgeschrieben sind oder wenn sie wirksam beantragt wurden. Dies wirkt einem „Hinausschieben“ notwendiger Wahlen entgegen. Die Aufführung von Nachwahlen und Neuwahlen soll hierbei verhindern, dass die Norm nur auf die eine oder die andere Variante eingegrenzt wird.

Diese Auslegung beschränkt auch nicht die Mitgliederrechte, sofern „nur“ „Vorstandswahlen“ angekündigt werden, ohne dass klargelegt wird, ob es sich um eine Teilwahl oder Gesamtwahl des Vorstands handelt. Gerade der hier zur Entscheidung stehende Lebenssachverhalt (Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kurz vor der Versammlung) legt nahe, die Anforderungen an die Ankündigung von Wahlen nicht zu hoch zu legen. Es reicht aus, dass die Eingeladenen sich durch den angekündigten Tagesordnungspunkt bewusst sind, dass es um die Wahl von Mitgliedern des benannten Organs geht. Gerade weil zulässigerweise auf der Mitgliederversammlung auch Beschlüsse über die Erweiterung oder auch Verkleinerung des Organs getroffen werden können – soweit satzungsmäßige Regelungen dem nicht entgegenstehen – kann in der Regel vorab bei nicht regulär nach Ablauf der Wahlperiode durchzuführenden Wahlen oder Nachwahlen nicht eingeschätzt werden, ob Teile des Organs oder das gesamte Organ neu zu wählen ist.

Die Angabe „Vorstandswahlen“ reicht aus, damit das Mitglied über die Notwendigkeit seiner Teilnahme entscheiden und sich auf die anstehenden Entscheidungen (Wahl von Vorstandsmitgliedern) ordnungsgemäß vorbereiten kann.

Dem steht auch nicht – wie von der Landesschiedskommission angenommen – § 13 Abs. (4a) der Landessatzung entgegen. Dieser präzisiert nur die o. g. Regelung in § 31 Abs. 5 Bundessatzung für den Fall der erforderlichen Neuwahl wegen Rücktritts mit der Verpflichtung, die entsprechende Wahl unverzüglich und mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durchzuführen.

Die Bundesschiedskommission stellt allerdings klar, dass die Einladung für die (Neu- oder Nach-)Wahl eines Organs nicht zu einer „Abwahl“ in der Versammlung berechtigt (was hier nicht vorliegt),

da der angekündigte Regelungsgehalt „Wahl“ einer völlig anderen Interessenlage eines Mitglieds entspricht als eine „Abwahl“.

Der Beschluss erging einstimmig.